

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ich bitte Sie, den folgenden Leserbrief ungekürzt zu veröffentlichen:

"In dem Artikel der HNA vom 5. Jan. mit dem Titel „Langes Feld: Experte hält Begehren für unzulässig“ wird nur pauschal auf das Bürgerbegehren eingegangen. In der Begründung wird das Bürgerbegehren wie folgt konkretisiert: „Der Bürgerentscheid richtet sich – unabhängig vom Planungsrecht – gegen die Nutzung von Flächen der Stadt Kassel oder möglicher Rechtsnachfolger für eine gewerbliche Bebauung.“

Danach kann die Stadtverordnetenversammlung den Bebauungsplan wie vorgesehen beschließen - entgegen dem Votum von ca. 290 schriftlichen Einwendern. Auch kann sie die Flächen auf dem Langen Feld - wie im Bebauungsplan festgesetzt - für über 50 Mio. € erschließen. Nur die Stadt darf – sollte der Bürgerentscheid durchkommen – die eigenen Flächen auf dem Langen Feld nicht für eine gewerbliche Bebauung zur Verfügung stellen. In der aufwändigen Erschließung von nachher nicht genutzten Gewerbeflächen hat die Stadt Kassel Tradition. Zum Beispiel liegt das mit Steuermitteln erschlossene Gewerbegebiet Thielenäcker seit Jahren brach und muss nun auf des Steuerzahlers Kosten unterhalten werden. Die gut beleuchtete Erschließungsstraße kann jetzt als Spazierweg und Hundenauslaufplatz bis spät in die Nacht genutzt werden.

Es bleibt zu hoffen, dass die prüfende Stadtverwaltung den Antrag zum Bürgerbegehren aufmerksam liest und die Stadtverordneten die Einsicht zeigen, ohne weitere Kosten zu verursachen, das Bebauungsplanverfahren ruhen zu lassen oder abubrechen."

Mit freundlichen Grüßen  
Albert Pinkvohs